

Das „Institut für Liechtensteinisches Recht und Rechtstheorie“.

Zielsetzungen und wissenschaftliches Profil

Das Institut verfolgt das Ziel, von einer abgesicherten wissenschaftstheoretischen Grundlage aus sowie unter Berücksichtigung rechtshistorischer und rechtsvergleichender Erkenntnisse zu aktuellen Rechtsproblemen Stellung zu nehmen, die das Fürstentum Liechtenstein betreffen oder zumindest mitbetreffen.

Das Institut bekennt sich, wie die Rechtswissenschaftliche Fakultät der UFL insgesamt, zur Jurisprudenz als einer anwendungsbezogenen Wissenschaft. Das schließt, wie unter I. und II. noch eingehender zu zeigen sein wird, die Rechtsphilosophie und die Rechtstheorie keineswegs als Forschungsgebiete aus, ganz im Gegenteil. Diese beiden rechtswissenschaftlichen Disziplinen lassen sich durchaus auch anwendungsbezogen betreiben, und zwar dadurch, dass man deren begründungstheoretische Funktion stets im Blick behält: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie legen die Voraussetzungen fest, unter denen normative Aussagen mit dem Anspruch auftreten können, *rechtliche* Aussagen, also wissenschaftliche Erkenntnisse über den Inhalt des Rechts zu sein.

Nach der hier vertretenen Überzeugung stellt das unter I. und II. Gesagte somit nicht etwa einen von den unter III. und IV. angesprochenen Problemen des geltenden Rechts unabhängigen Forschungsbereich dar, sondern vielmehr die notwendige wissenschaftstheoretische Basis für eine fundierte Lösung rechtlicher Probleme. Die begründungstheoretische Funktion von Rechtsphilosophie und Rechtstheorie sei hier auch deshalb hervorgehoben, weil sie in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre meist nur stiefmütterlich behandelt wird; dies offenbar nicht zuletzt deshalb, weil sie auch in der Professorenschaft mehr und mehr in Vergessenheit gerät.

Aus der in den vorangegangenen Absätzen genannten Zielvorgabe ergeben sich folgende Forschungsschwerpunkte:

I. Die theoretischen Grundlagen einer wertungsbewussten Rechtswissenschaft

Hier geht es zunächst um die Notwendigkeit, aber auch die wissenschaftstheoretische Möglichkeit einer wertungsbewussten Jurisprudenz (1.), darauf aufbauend dann um deren rechtstheoretische Grundlagen (2.).

1. Zur Notwendigkeit und Möglichkeit einer wertungsbewussten Rechtswissenschaft

Erläuterung:

a) Die Rechtswissenschaft wird meist nicht als wertende oder Wertungswissenschaft aufgefasst, sondern vielmehr als eine wertungspassive „Normwissenschaft“, deren Aufgabe sich darauf beschränke, das positive Recht zu analysieren und zu beschreiben. Die Auffassung von der Rechtswissenschaft als einer analytischen oder deskriptiven Normwissenschaft ist das Ergebnis einer philosophiehistorischen Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, die insbesondere im Neukantianismus zu der bis heute vorherrschenden Überzeugung führte, dass

wissenschaftliche Erkenntnisse nur als empirische Aussagen über die Wirklichkeit möglich sind. Dementsprechend blieben die normativen Erkenntnisse der Rechtswissenschaft nunmehr auf deskriptive Aussagen über das empirisch vorgegebene Recht beschränkt, mithin auf die Auslegung des positiven Rechts. Wertungen waren damit aus dem Kreis der wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgeschlossen, was unter anderem dazu führte, dass sowohl Kritik am positiven Recht, als auch die Forderung nach alternativen Rechtsinhalten einer (wertenden) Rechtspolitik zugeordnet werden kann, mit der die Rechtswissenschaft wenig bis gar nichts zu tun haben wollte und will.

So verbreitet die Überzeugung von der Jurisprudenz als einer wertungspassiven Normwissenschaft auch ist, so erweist sie sich bei näherer Überprüfung als unhaltbar (dazu *Jens Eisfeld*, Rechtswissenschaft und Verantwortung, in: 160². Wissenschaftsmagazin des Liechtenstein-Instituts, der Universität Liechtenstein und der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein [UFL], 2021, S. 66–69; *Jens Eisfeld*, Rechtsphilosophie und Theoriebildung im Zivilrecht, in: Jens Eisfeld u.a. [Hrsg.], Zivilrechtswissenschaft. Bausteine für eine Zivilrechtstheorie, Tübingen 2024, S. 85–136). Daraus folgt die Notwendigkeit einer wertungsbewussten Rechtswissenschaft.

b) Eine wertungsbewusste Rechtswissenschaft muss zunächst die Frage nach ihren wissenschaftstheoretischen Grundlagen beantworten. Sie hat, mit anderen Worten, ein sicheres erkenntnistheoretisches Fundament aufzuweisen, das die Möglichkeit wissenschaftlichen Wertens und damit auch die Möglichkeit einer wertungsbewussten Rechtswissenschaft aufzeigt. Es geht hier um die Voraussetzungen, unter denen Werturteilen Erkenntnischarakter zuzusprechen ist, unter denen sie also den begründeten Anspruch auf objektive Wahrheit und damit objektive Gültigkeit erheben können. Wichtige Vorarbeiten dazu finden sich vor allem in den (rechts-)philosophischen Werken Immanuel Kants (1724–1804) und Leonard Nelsons (1882–1927).

2. Die rechtstheoretischen Grundlagen einer wertungsbewussten Rechtswissenschaft

Erläuterung:

a) Die rechtstheoretischen Grundlagen einer wertungsbewussten Rechtswissenschaft sind für die weitere Profilbildung des Instituts insofern von zentraler Bedeutung, als sie die gemeinsame Ausgangsposition aller weiteren Schwerpunktsetzungen bilden. Sie beruhen auf einer Erkenntnistheorie wissenschaftlichen Wertens (oben 1. b) und ermöglichen die Ableitung normativer Kriterien, anhand derer sich die Legitimität (die objektive Gültigkeit oder Verbindlichkeit) des positiven Rechts beurteilen lässt. Bei diesen normativen Kriterien oder Rechtsprinzipien handelt es sich um wissenschaftliche Werturteile, die ihre letzte Begründung im sogenannten Rechtsgrund finden, dem Legitimationsgrund aller normativen Aussagen, die von der Staatsmacht formuliert und durchgesetzt werden. Dieser Rechtsgrund ist nicht etwa, wie meist behauptet wird, die Staatsmacht selbst oder die faktische Anerkennung des Rechts durch die Bevölkerung („Anerkennungstheorie“), sondern das ungeschriebene Rechtsprinzip der Menschenwürde, das jedem Menschen das gleiche Recht auf Ausbildung seiner Persönlichkeit, auf Verwirklichung seiner wesensentsprechenden Möglichkeiten gibt (dazu *Leonard Nelson*, Kritik der praktischen Vernunft [2. Aufl., Fürth 1972]; *Hans Wagner*, Die Würde des Menschen [2. Aufl., Paderborn 2014]; kritisch zur – auch heute noch – herrschenden Rechtsgrundlehre *Leonard Nelson*, Die Rechtswissenschaft ohne Recht [Leipzig 1917]).

b) Der Vorwurf, dass die Rechtsordnung damit auf eine Prinzipienlehre gestützt werde, die das positive Recht unsicher mache oder es gar aushöhle, ist zurückzuweisen. Das Besondere an der hier geforderten Prinzipientheorie besteht nicht darin, dass überhaupt Rechtsprinzipien formuliert werden, sondern vielmehr in deren Begründung: Die Anwendung des Gesetzesrechts ist ohne eine Vielzahl ungeschriebener Rechtsprinzipien gar nicht möglich, die jedoch in der herrschenden Rechtstheorie nicht, wie hier, als aktive Wertentscheidungen der Rechtswissenschaft aufgefasst werden, sondern vielmehr als wertungspassive Entdeckungen der Rechtswissenschaft im positiven Recht. Tatsächlich handelt es sich bei diesen angeblichen Entdeckungen aber regelmäßig um verdeckte Eigenwertungen, also um Werturteile des Rechtsanwenders selbst, die dem positiven Recht untergeschoben werden. Dagegen zeichnet sich eine begründungsehrliche Rechtswissenschaft dadurch aus, dass sie die normativen Kriterien, anhand derer sie das positive Recht beurteilt, als ihre eigenen Werturteile identifiziert. Dementsprechend müssen die rechtlichen Aussagen einer wertungsbewussten Rechtswissenschaft mit dem positiven Recht auch nicht übereinstimmen; vielmehr versteht sich diese – im Hinblick auf das positive Recht – nicht zuletzt auch als kritische Rechtswissenschaft (dazu insbesondere unten II.).

c) Der Rechtsgrund liegt der gesamten Rechtsordnung zugrunde und bildet daher deren systematischen Ausgangspunkt. Da unter „Rechtswissenschaft“ (wenn man von den Grundlagenfächern einmal absieht) die Gesamtheit aller systematischen und daher begründeten Aussagen über den Inhalt des Rechts zu verstehen ist, bildet der Rechtsgrund auch den letzten Legitimationsgrund dieser rechtswissenschaftlichen Aussagen. Der Rechtsgrund und die daraus ableitbaren normativen Kriterien oder Rechtsprinzipien dienen somit der Rechtswissenschaft insgesamt dazu, wissenschaftliche, also begründete Aussagen über den Inhalt des Rechts zu machen.

II. Die kritische Überprüfung von Rechtsbegriffen des positiven Rechts

Erläuterung:

1. Dieser Forschungsschwerpunkt schließt unmittelbar an die soeben (I. 2. b) getroffene Feststellung an, dass das positive Recht eine Vielzahl ungeschriebener Rechtsprinzipien enthält, deren Erkenntnis jedoch – nach der herrschenden Rechtstheorie – nur in deren wertungspassiver Entdeckung im positiven Recht bestehen kann. Nach herrschender Auffassung ist überhaupt alles wissenschaftlich erkennbare Recht, also die Rechtsordnung oder das Rechtssystem insgesamt, stets empirisch vorgegeben, was zur Konsequenz hat, dass Rechtserkenntnis bzw. Rechtswissenschaft nur darin bestehen kann, ein bereits bestehendes – wengleich teilweise noch „verdecktes“ – Rechtssystem sichtbar zu machen oder zu „(re)konstruieren“.

2. Die – erkenntnis- und rechtstheoretische – Opposition, in der die oben (I. 2.) geforderte Prinzipienlehre zur herrschenden Rechtstheorie steht, soll jetzt zum Anlass genommen werden, anerkannte Rechtsbegriffe oder ungeschriebene Grundsätze des positiven Rechts kritisch zu überprüfen. Das „Institut für Liechtensteinisches Recht und Rechtstheorie“ steht, soweit erkennbar, mit dieser Forschungsfrage allein, da – wie ein kurzer Blick in die Lehrbücher zur „juristischen Logik“ zeigt – die Besonderheiten der rechtswissenschaftlichen Begriffsbildung gar nicht mehr hinterfragt werden. Das gilt insbesondere für die begriffstheoretischen

Voraussetzungen der herrschenden Auffassung, dass alles Recht empirisch vorgegeben ist. Die Rechtsordnung erscheint dann als eine selbstständig existierende „Rechtswelt“, als eine der Rechtswissenschaft exklusiv zugewiesene Wirklichkeitsparzelle, die sich, wie Fritz von Hippel einmal kritisch bemerkt hat, „nur noch unter quasi-naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten“ wissenschaftlich bearbeiten lässt.

3. Die rechtstheoretische Konsequenz dieser Entwicklung besteht nicht etwa darin, dass die Rechtsordnung im Unterschied zum Naturrecht der Aufklärung jetzt keine vorgesezten – und damit: apriorischen oder metaphysischen – Prinzipien mehr enthalten würde. Vielmehr ist die herrschende Rechtstheorie dadurch charakterisiert, dass diese Prinzipien – jetzt häufig unter der Bezeichnung „Rechtsgrundsätze“ oder „juristische Grundbegriffe“ – als vorgegebene und daher unveränderliche Eigenschaften des jeweiligen Rechtsinstituts gelten. Der apriorische (metaphysische) Charakter dieser Prinzipien bleibt deshalb verborgen, weil man sich ihren Entscheidungs- oder Wertungscharakter nicht bewusst machen will, denn Rechtsprinzipien können ja nur dann als *positives* Recht erkennbar sein, wenn sie als bereits vorhanden vorgestellt werden und sich die Arbeit des Rechtsdogmatikers deshalb darauf zu beschränken scheint, sie rein deskriptiv zu erfassen. Rechtsprinzipien erscheinen dann nicht weiter begründungsbedürftig, denn sie sollen ja gerade keine (wertende) *Entscheidung* des Rechtsanwenders für einen bestimmten Rechtsinhalt darstellen, sondern vielmehr im Wege einer (analytischen, deskriptiven) *Entdeckung* einer im positiven Recht bereits vorgegebenen Wesenheit erkennbar sein. Für die Rechtswissenschaft ergibt sich aus diesem Befund die Notwendigkeit, sich zunächst den Entscheidungs- oder Wertungscharakter der rechtswissenschaftlichen Theoriebildung bewusst zu machen, um dann nach der Sachangemessenheit bzw. Interessengerechtigkeit der einzelnen, nicht selten bereits aus dem 19. Jahrhundert stammenden Rechtsgrundsätze oder juristischen Grundbegriffe zu fragen – eine Aufgabe, zu der die neuere Rechtsgeschichte einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

III. Die Untersuchung verfassungs- und staatstheoretischer Fragestellungen, die auch das Verhältnis des nationalen Rechts zum Europarecht und zum internationalen Recht miteinbeziehen

Erläuterung:

Verfassungs- und staatstheoretische Fragestellungen betreffen stets das Problem der Legitimität staatlicher Machtausübung. Die unter I. 2. angesprochene Frage nach dem Rechtsgrund liegt daher allen speziellen staatsrechtlichen Problemen voraus, und solange die erstere nicht befriedigend geklärt ist, bleibt die Bearbeitung der letzteren schwankend. Dazu zwei Beispiele:

1. Im liechtensteinischen Verfassungsrecht wird das Problem eines „unverzichtbaren Verfassungskerns“ diskutiert, also die Frage nach einem indisponiblen Kernbestand des Verfassungsrechts. Ein solcher Kernbestand lässt sich jedoch auf dem Boden der herrschenden Rechtsgrundtheorie – die den Legitimationsgrund des (positiven) Rechts in der Staatsmacht und in der faktischen Anerkennung des Rechts durch die Bevölkerung erkennt – nicht überzeugend begründen, denn es kann ja unter diesen Voraussetzungen kein Recht geben, das hoheitlicher Disposition entzogen wäre. Die daraus notwendig folgenden Unsicherheiten müssen sich auf die Frage nach dem Inhalt dieses unverzichtbaren Verfassungskerns sowie nach dessen Stellung im Stufenbau der Rechtsordnung auswirken. Ungeklärt bleibt dann

etwa das Verhältnis zwischen liechtensteinischem Verfassungsrecht und EWR-Recht, insbesondere die Frage nach den Grenzen des Vorrangs des EWR-Rechts vor dem Landesrecht.

2. Das zweite Beispiel betrifft die Demokratietheorie, also die Frage, unter welchen Voraussetzungen demokratische Mehrheitsentscheidungen staatliche Machtausübung zu legitimieren vermögen. Konkret stellt sich hier die Frage, ob und inwieweit das Mehrheitsprinzip einer prinzipientheoretischen Eingrenzung bedarf, die dem staatlichen Gesetzgeber (einschließlich des Verfassungsgebers) Schranken setzt.

3. Das Institut will zur Lösung dieser und weiterer verfassungs- und staatsrechtlicher Probleme (wie etwa dem Recht des Staates auf Souveränität, dem Verhältnis von Staat und Kirche oder den Grenzen des Notstandsrechts) unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Untersuchungen des Verfassungsrechts des Fürstentums Liechtenstein, der Schweiz, Österreichs und Deutschlands beitragen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei zunächst auf die Frage zu legen, ob und inwiefern sich die angesprochenen Probleme auf die herrschende Rechtsgrundtheorie zurückführen lassen, also auf die Überzeugung, dass der Rechtsgrund des Staates nur auf Macht und Akzeptanz beruhen kann. Weiterhin ist zu fragen, ob sich mit einer Rechtsgrundtheorie, die den Legitimationsgrund des Staates in einem ungeschriebenen Rechtsprinzip festmacht (aus dem dann auch weitere Rechtsprinzipien ableitbar sind), diese Probleme besser lösen lassen.

IV. Sonstige aktuelle Rechtsfragen im Fürstentum Liechtenstein

Erläuterung:

Dem Institut geht es insbesondere auch darum, zu aktuellen Rechtsfragen im Fürstentum Liechtenstein Stellung zu nehmen. Das schließt, aufgrund der kritischen Zielrichtung einer wertungsbewussten Rechtswissenschaft (oben I. 2. b), auch die Beurteilung gesetzgeberischer Maßnahmen mit ein, zu denen auch Verfassungsänderungen zählen.

Die Beurteilung gesetzgeberischer Maßnahmen umfasst die Interessenabwägungen, welche diesen Maßnahmen zugrunde liegen. Das ist deshalb hervorzuheben, weil die gesetzgeberische Interessenabwägung üblicherweise nicht zum Gegenstand rechtswissenschaftlicher Überprüfung gemacht wird. Zwar ist es unbestritten, dass alles (Gesetzes-)Recht das Ergebnis einer Interessenabwägung oder Interessenbewertung ist, aber nach Auffassung der herrschenden Rechtstheorie, für die ja alle Rechtserkenntnisse *im* positiven Recht gewonnen werden müssen, hat der Rechtswissenschaftler die gesetzgeberische Interessenbewertung als *per se* legitim hinzunehmen. Diese Überzeugung steht und fällt aber mit der herrschenden Rechtsgrundlehre, die im Prinzip allem staatlichen Handeln, das sich auf Macht und Akzeptanz berufen kann, Legitimität zuspricht. Demgegenüber ist staatliches Handeln nach der hier unter I. 2. entwickelten Auffassung nur dann legitimiert, wenn es den normativen Kriterien genügt, die aus einem der gesamten Rechtsordnung zugrundeliegenden Rechtsprinzip (der Menschenwürde) ableitbar sind. Die Frage nach der Erfüllung dieser Kriterien schließt die kritische Überprüfung der Interessenabwägungen, die der jeweiligen gesetzgeberischen Massnahme zugrunde liegen, mit ein.